**FÜM 1 – Romanistische Fundamente 25. Juni 2018**

1. **Sachenrecht (18P)**

Der Landwirt Agathon nimmt bei Belinda am 1.3. einen Kredit über 100.000 auf und verpfändet ihr dafür sein Landgut vor den Toren Roms. Am 1.6. borgt sich Agathon bei seinen Freund Cicero am 1.6. den Betrag von 50.000 und übergibt ihm das Landgut als Pfand. Als Agathon trotz Fälligkeit die beiden Kredite nicht zurückzahlen kann, möchte Belinda das Landgut verhindern.

1. Mit welcher Klage könnte Belinda gegen Cicero vorgehen? Wird sie damit erfolgreich sein?
2. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat Cicero, um mehr Zeit zu gewinnen?
3. **Quellen und Methoden/Rechtsgeschichte (12P)**

Erklären Sie die folgenden Begriffe:

1. ius edicendi
2. libri ad Sabinum („Bücher zum Sabinus“)
3. institutionensystem
4. **Vertrags- und Deliktsrecht (22P)**

Aulus verkauft Gellius am 25.6. ein bestimmtes Zuchtpferd (Wert 120) um 100. Die Übergabe soll am 28.6. stattfinden, ebenso die Kaufpreiszahlung. Das Pferd verbleibt bis dahin im Stell des Aulus.
Am 27.6. vergisst Aulus aus Unachtsamkeit, die Stalltüre zu versperren. Dies nutzt Messalina. die Nachbarin des Aulus, welche ebenfalls am Erwerb des Pferdes interessiert gewesen war. Sie dringt am 27.6. in den Stall ein, um „sich das Pferd noch einmal anzusehen“. Allerdings bringt sie das Tier zum Scheuen. Da das Pferd Messalina zu zertrampeln droht, nimmt sie eine im Stall befindliche Mistgabel und tötet das Pferd damit.

Als Gellius am 28.6. das Pferd abholen will., kann Aulus nur auf das Tier vereisen. Aulus fordert von Gellius die Zahlung der 100, vertröstet den Gellius aber damit, dass „Gellius die Messalina sicherlich wegen des von ihr verübten Deliktes belangen könne“. Gellius ist empört und weigert sich, den Kaufpreis zu zahlen.

Bewerten Sie die Ansichten von Aulus und Gellius und beziehen Sie dies in die Beantwortung der folgenden Fragen mit ein:

1. Wie steht es um einen deliktischen Anspruch gegen Messalina? Wer ist aktivlegitimiert, die entsprechende Klage gegen Messalina beim *praetor* einzubringen?
2. Welche Vertragsklage kann Gellius gegen Aulus erheben und worauf geht sie?
3. **System und Methodik (8P)**

Im Jahr 285 n. Chr. erteilen die Kaiser Diokletian und Maximian einen gewissen Aurelius Lupus, der eine Liegenschaft zu billig verkauft hatte, die Auskunft, dass *„es menschlich sei, von dem Käufern gegen Rückzahlung des Preises die Liegenschaft zu erhalten oder, wenn der Käufer dies vorziehe, eine Aufzahlung auf den gerechten Preis zu erhalten“.*

Welches Rechtsinstitut wird hier angesprochen?
kann der Verkäufer die Aufzahlung auf den „gerechten Preis“ vom Käufer verlangen?
Findet sich eine vergleichbare Regelung auch im geltenden österreichischen Zivilrecht?

1. **Sachenrecht (18P)**

Livia verkauft und übergibt am 1. Jänner 200 Ago einen Acker, der Irenen gehört, die sich auf einer ausgedehnten Reise befindet. Bei der Übergabe meint Ago. Lovoa sei die Eigentümerin.

Im Jahr 200 sät und erntet Ago Weizen auf dem Acker.

Im Jahr 201 sät Ago Gerste. Im Mai erkennt er, dass Livia über den Acker verfügt hat, ohne Eigentümerin (oder von Irenen ermächtigt) gewesen zu sein.

Im Juli entet Ago die Geste.

Zurückgekehrt von ihrer Reise verlang Irene von Ago im April 202 den Acker, den geernteten Weizen und die Gerste.

Wie sind Irenes Forderungen rechtlich zu beurteilen?

1. hinsichtlich des Ackers,
2. hinsichtlich des Weizens
3. hinsichtlich der Geste?
4. **Schuldrecht (12P)**

Bellona will von Omphale 15 als Darlehen. Bellona bittet Felix, für die Rückzahlung eine Bürgschaft einzugehen, und Felix schließt mit Omaphale eine Fideiussio über 15.

Bei Fälligkeit erhält Omphale zunächst 9 von Bellina. Bellona verständigt Felix nicht von dieser Zahlung.

Dann verlangt Omphales Prokurator 15 von Felix, die Felix auch zahlt.

Beantworten Sie (mit Begründungen) folgende zwei Fragen:

1. Wie verändern die zwei Zahlungen die Schuldverhältnisse zwischen Omphale und den ihr verpflichteten Personen Bellona und Felix?
2. Welche Ansprüche stehen Felix zu? Gegen wen? Klagen?
3. **Exegese (30P)**

(Javolen im zweiten Buch seines Kommentars zu Plautius)

Wenn jedoch dem Verkäufer keine Erbschaft gehört, für wie viel muss er dann dem Käufer einstehen? Hier muss unterschieden werden: Wenn eine Erbschaft existiert, die allerdings nicht dem Verkäufer gehört, dann ist diese zu schätzen; wenn keine existiert, die gemeint sein könnte, wird der Käufer vom Verkäufer nur den Kaufpreis und die ihm allenfalls in dieser Angelegenheit erwachsenen Unkosten erlangen.

**Schreiben Sie eine Exegese!**